



## Geschäftsordnung

### für die Behörden

#### der Gemeinde Klosters <sup>1</sup> Nach Art. 26 der Verfassung

## I. Gemeinderat

### Konstituierung

#### Art. 1

Konstituierende Sitzung Der Gemeinderat versammelt sich vor Beginn des Amtsjahres zur konstituierenden Sitzung.

#### Art. 2

Eröffnung Die konstituierende Sitzung eröffnet der jeweils amtierende Präsident des Gemeinderates.

#### Art. 3

Wahlen Nach der Eröffnung werden zunächst ein Aktuar und ein Aktuar-Stv., ein Stimmenzähler und ein Stimmenzähler-Stv. durch offenes Handmehr gewählt.

Dann folgt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

#### Art. 4

Amtseid  
a) des Gemeinderatspräsidenten Der neugewählte Gemeinderatspräsident wird von seinem Amtsvorgänger vereidigt. Sobald der Gemeinderatspräsident seinen Amtseid abgelegt hat, nimmt er die neugewählten Behördemitglieder in Eidespflicht.

b) des Gemeindepräsidenten Der Gemeindepräsident wird jeweils bei der Erstwahl vereidigt.

c) der übrigen Behördenmitglieder Hierauf werden die Gemeinderatsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates vereidigt. <sup>2</sup>

Eidesformel: "Ihr als gewählte (r) werdet schwören zu Gott, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Worte des Eides: "Ich schwöre es."

---

<sup>1</sup> UG 27.06.2020

<sup>2</sup> GRB 29.8.1996

**Art. 5**

Handgelübde

An die Stelle des Eides kann in allen Fällen das Handgelübde treten. Die Formel des Handgelübdes lautet: "Ihr als gewählte(r) werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollt."

Worte des Gelübdes: "Ich gelobe es."

**Art. 6**

Amtsdauer

Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates sowie die Stimmenzähler werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Aktuariat wird für die ganze Amtsperiode bestellt.

**Einberufung der Sitzungen und Präsenzpflicht****Art. 7**

Einladung, Traktanden

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Zeitpunkt der Verhandlungen und die Traktanden werden vom Vorsitzenden nach Absprache mit dem Gemeindepräsidenten festgesetzt.

**Art. 8**

Ausserordentliche Einberufung

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Gemeinderates oder der Vorstand dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

**Art. 9**

Form der Einladung, Akteneinsicht

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens zehn Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass die Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern auf der Ratskanzlei eingesehen werden können.

**Art. 10**

Präsenzpflicht, Entschuldigungen, Beschlussfähigkeit

Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. An den Sitzungen des Gemeinderates haben der Gemeindepräsident und, soweit dies erforderlich ist, auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes teilzunehmen.

Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Ratskanzlei zuhanden des Gemeinderatspräsidenten zu richten.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

## **Verhandlungen**

### **Art. 11**

Vorsitz, Tagespräsident

Der Gemeinderatspräsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

Bei Verhinderung des Gemeinderatspräsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Rat jeweils einen Tagespräsidenten.

### **Art. 12**

Vorberatung, Sachverständige

Der Gemeinderat kann abschliessend nur Beschluss fassen über Geschäfte, die der Vorstand vorberaten hat, und dazu bestimmte Anträge vorliegen.

Bei Geschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, können auf Antrag des Vorstandes Sachverständige zur Gemeinderats-Sitzung eingeladen werden.

### **Art. 13**

Ausstand

Ein Mitglied des Gemeinderates hat in den Ausstand zu treten bei der Beratung und Abstimmung über ein Geschäft, an welchem es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und verschwägerten in gerader Linie persönlich interessiert sind. Ferner hat ein Mitglied des Gemeinderates in den Ausstand zu treten, wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten oder um die Gewährung eines Beitrages an einen solchen handelt, sofern das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung, der Beratung oder Vertretung dieses Dritten, der auch eine juristische Person sein kann, beauftragt ist.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Vorstandes und für den Aktuar.

Die Ausstandspflicht besteht nicht für Personen, die eine Funktion in Vertretung oder im Auftrag der Gemeinde ausüben.

**Art. 14**

Entscheid über  
Ausstandsfragen

Ueber Ausstandsfragen wird jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftes im Ausstand des betreffenden Mitgliedes entschieden.

**Art. 15**

Bekanntgabe von  
Anträgen

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes sind die zugehörigen Anträge des Vorstandes bekanntzugeben. Weitere Akten sind auf besonderes Begehren vorzulesen.

**Art. 16**

Eintreten

Der Rat berät zunächst, ob er auf die Vorlage eintreten will.

Bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, wie beispielsweise bei Volksinitiativen, Voranschlägen oder Geschäftsberichten, erfolgt anstelle der Eintretensdebatte eine allgemeine Diskussion.

Wird während der Eintretensdebatte ein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so ist die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken und es ist vor Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen.

**Art. 17**

Detailberatung

Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittswisen Beratung über.

Der Rat kann auch beschliessen, die Vorlage in ihrer Gesamtheit zu beraten.

**Art. 18**

Wortmeldung

Wurde das Geschäft in einer gemeinderätlichen Kommission vorbereitet, so erhalten vorerst die Sprecher dieser Kommission das Wort.

Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten das Wort, sobald sie es verlangen. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung dieses Reglements verlangt, einen Ordnungsantrag stellt oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Will sich der Gemeinderatspräsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten.

### **Art. 19**

Sachlichkeit

Die Diskussion hat sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben. Verstösse gegen diese Grundsätze sind vom Präsidenten sogleich zu rügen. Er ist in krassen Fällen befugt, einem Redner das Wort zu entziehen. Erhebt der Redner gegen diese Massnahme Einspruch, so entscheidet der Rat.

Bei Widersetzlichkeit oder wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

### **Art. 20**

Anträge auf Beschränkung der Diskussion

Wird Antrag auf Beschränkung der Rededauer oder auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Vertreter des Vorstandes und allfällige Kommissionsreferenten das Wort.

### **Art. 21**

Schlusswort

Ist die Diskussion erschöpft, so hat der Kommissionsreferent oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst der Vertreter der Minderheit und hierauf der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

### **Art. 22**

Rückkommensanträge

Nach Abschluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Nimmt der Rat den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

### **Art. 23**

Zweite Lesung

Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen.

**Art. 24**

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Rat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit zu führen.

Darüber ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

**Abstimmungen****Art. 25**

Bekanntgabe der Anträge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt. Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden.

**Art. 26**

Abstimmungsmodus, Reihenfolge der Anträge

Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, hat dies zu geschehen, wenn ein Mitglied des Rates es verlangt.

3

**Art. 27**

Beschlussfassung  
a) im allgemeinen

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Gemeinderatspräsidenten der Stichentscheid zu.

b) Wahlen

Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Wahlen zu treffen sind.

---

<sup>3</sup> GRB 29.5.2007

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 28**

Wiedererwägung Auf eine Wiedererwägung ist einzutreten, wenn diese mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

## **Parlamentarische Vorstösse, Kundgebung**

### **Art. 29**

Grundsatz Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern beim Präsidenten des Gemeinderates Motionen, Postulate, Interpellationen und Kundgebungen (Resolutionen) einzureichen. Diese sind schriftlich zu formulieren. In weniger bedeutsamen Angelegenheiten, welche die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung betreffen, können Fragen direkt an den Vorstand gerichtet werden.

### **Art. 30**

Motion, Behandlung, Erheblicherklärung

Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, durch den der Vorstand verpflichtet werden soll, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten oder einen Antrag zu stellen über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses.

Der Präsident bringt die Motion dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie wird in der Regel in der nächsten Sitzung behandelt. Der Motionär, oder in dessen Abwesenheit der Zweit- oder Drittunterzeichner, begründet die Motion. Das zuständige Mitglied des Vorstandes nimmt dazu Stellung. Hierauf ist eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, nach deren Schluss der Rat entscheidet, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Wird sie erheblich erklärt, hat ihr der Vorstand Folge zu leisten.

### **Art. 31**

Postulat, Behandlung, Ueberweisung

Durch ein Postulat kann dem Vorstand die Anregung unterbreitet werden, auf dem Gebiet der Gesetzgebung oder der Verwaltung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.

Für Postulate gilt sinngemäss das gleiche Verfahren wie für Motionen. Anstelle der Erheblicherklärung tritt die Ueberweisung.

**Art. 32**

Interpellation, Behandlung, Beantwortung

Durch eine Interpellation kann vom Vorstand Auskunft verlangt werden über jede Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, die nach Massgabe geltender Vorschriften nicht geheim zu halten ist.

Der Präsident bringt die Interpellation dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Vorstand sofortige Behandlung beschlossen wird, in der Regel in der nächsten Sitzung behandelt.

Die Interpellation wird mündlich begründet und vom zuständigen Mitglied des Vorstandes in dessen Namen beantwortet. Der Interpellant erhält darauf das Wort zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie vom Rate beschlossen wird.

**Art. 33**

Kundgebung

In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

**Protokoll****Art. 34**

Protokoll

Ueber die Verhandlungen des Gemeinderates führt der Aktuar oder dessen Stellvertreter das Protokoll.

Das Protokoll hat die Ratsgeschäfte, alle Anträge und Beschlüsse sowie die Diskussion im wesentlichen und kurz wiederzugeben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Stimmzahlen festzuhalten.

Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel mit den Akten der nächsten Sitzung zuzustellen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Aenderungen am Protokoll können nur verlangt werden zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung. Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst wird.

Die Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben.

## **II. Vorstand**

### **Art. 35**

Departemente Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Departemente aufgeteilt:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzen
3. Forstwirtschaft
4. Landwirtschaft
5. Bildung und Kultur
6. Soziale Wohlfahrt und Sanität
7. Hochbau
8. Tiefbau
9. Oeffentliche Sicherheit
10. Tourismus und Umwelt

### **Art. 36**

Aufgabenbereich Der Aufgabenbereich der Departemente umfasst im wesentlichen:

1. Allgemeine Verwaltung:
  - Oberaufsicht über die Gemeindekanzlei und das Verwaltungspersonal
  - Versicherungswesen der Gemeinde
2. Finanzen:
  - Verwaltung des Gemeindevermögens, der Fonds und Stiftungen
  - Ueberwachung der Einhaltung des Budgets
  - Vertretung der Gemeinde in der Kreissteuer-Kommission
  - Aufsicht über das Gemeindesteueramts und die Erhebung der Spezialsteuern
  - Kontrolle über die Gemeindebeiträge
  - Liegenschaftenverwaltung
3. Forstwirtschaft:
  - Forstverwaltung
  - Holznutzung und Beitragswesen
  - Holzverkäufe
  - Unterhalt Waldwege, Verbauungen und Entwässerungen
  - Ausarbeitung und Ausführung von Forstprojekten
  - Forstpolizei

4. Landwirtschaft:

- Leitung und Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidwesen
- Unterhalt der Alpgebäude
- Sorge und Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden
- Marktwesen

5. Bildung und Kultur

- Primar- und Sekundarschule
- Kindergärten
- Schulhäuser, Schulanlagen und Abwärtschaften
- Kinderfürsorge und Hilfsklassen
- Kurse, Berufs- und Fortbildungsschulen
- Kulturförderung und -pflege

6. Soziale Wohlfahrt und Sanität

- Krankenpflege, Spitalwesen
- Sanität
- Fürsorge
- Rongwesen und Aufsicht über die Löser
- Friedhof und Bestattung
- Fleischschau, Schlachthaus
- Desinfektion
- Tierkörperbeseitigung

7. Hochbau

- gemeindeeigene Bauten und Gebäudeunterhalt
- Baupolizei

8. Tiefbau

- Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken, Parkplätzen, Strassenbeleuchtung und Schneeräumung
- Werkdienst
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Verbauungen und Wührungen

## 9. Oeffentliche Sicherheit

- Grundbuch, Vermessung und Vermarkung
- Niederlassung
- Gemeindepolizei
- Feuerwehr und Feuerpolizei
- Militär
- Zivilschutz
- Lawinendienst

## 10. Tourismus und Umwelt

- Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs
- Ortsbildschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz
- Denkmalpflege
- Fussgängerverbindungen, Wanderwege, Langlaufloipen und Skiabfahrten
- privater und öffentlicher Verkehr
- Umweltschutz

**Art. 37**

Departementsverteilung

Bei Beginn jeder Amtsdauer teilt der Vorstand jedem Mitglied ein oder mehrere Departemente zu.

Für jeden Departementsvorsteher wird ein Stellvertreter bezeichnet.

**Art. 38**

Einberufung, Verhandlung

Der Vorstand wird vom Gemeindepräsidenten, wenn die Geschäfte dies erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen einberufen.

Bezüglich Verhandlungsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften gemäss Art. 11 - 23 sinngemäss.

**Art. 39**

Behandlung der Geschäfte, Entscheidung

Der Departementsvorsteher prüft und begutachtet jedes Geschäft, das in seinen Tätigkeitsbereich fällt, zuhanden des Vorstandes. Wichtige Geschäfte bereitet er in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidenten vor.

Er erstattet dem Gemeindepräsidenten Bericht über besondere Vorkommnisse in seinem Departement und stellt nötigenfalls Antrag.

Der Entscheid liegt beim Vorstand als Behörde.

**Art. 40**

Berichterstattung

Innerhalb der ihm durch die Verfassung übertragenen Aufgaben legt der Vorstand der Geschäftsprüfungskommission Jahresbericht und Jahresrechnung vor.

Der Jahresbericht hat unter anderem eine Liste der noch nicht erledigten parlamentarischen Vorstösse zu enthalten.

**Art. 41**

Spezialkommissionen

Der Vorstand kann zur Prüfung oder Bearbeitung eines wichtigen Geschäftes eine besondere Kommission einsetzen. Er formuliert den Auftrag, bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese. Der Vorstand bezeichnet den Präsidenten der Spezialkommission.

Nach Abschluss der Arbeit erstattet die Spezialkommission schriftlichen Bericht.

**Art. 42**

Information

Der Vorstand orientiert den Gemeinderat regelmässig über aktuelle Geschäfte und Beschlüsse.

**III. Der Gemeindepräsident****Art. 43**

Aufgaben im allgemeinen

Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass die Geschäfte frühzeitig den zuständigen Departementen zugewiesen und rechtzeitig behandelt werden.

Dem Präsidenten obliegt ferner die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, auch der ihm nicht zugeteilten Departement. Zudem erledigt er die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

**Art. 44**

Aufgaben im besonderen

In den Aufgabenkreis des Gemeindepräsidenten fallen insbesondere:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes und deren Leitung;
2. die Vorbereitung der Traktandenliste des Vorstandes und die Bereitstellung der nötigen Sitzungsunterlagen in Verbindung mit den Departementsvorstehern;
3. die Sorge um den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie der Gemeindebeschlüsse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen;
4. der Erlass provisorischer Verfügungen in dringenden Fällen;
5. die Führung eines Handprotokolls, in welchem er seine Amtsverrichtungen vermerkt.
6. die genügende Information der Bevölkerung.

**Art. 45**Zeichnungsbe-  
rechtigung

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

## IV. Schulrat

### Art. 46

Aufgaben

Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Dem Schulrat steht ein Schulsekretariat zur Verfügung. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär wird vom Schulrat bestimmt.

### Art. 47

Einberufung,  
Verhandlung,  
Lehrervertretung

Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten, wenn die Geschäfte dies erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Bezüglich Verhandlungsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften gemäss Art. 11 - 23 sinngemäss.

Zu den Schulratssitzungen kann der Schulleiter oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme eingeladen werden.<sup>4</sup>

### Art. 48

Protokoll

Ueber die Sitzungen des Schulrates ist ein Protokoll zu führen, in welchem kurz die Beratungen und Beschlüsse festgehalten sind. Dem Gemeindepräsidenten ist eine Protokollkopie der behandelten Traktanden zur Kenntnisnahme zu übergeben.

## V. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 49

Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen:

1. Die Prüfung des Voranschlages, der Verwaltungs- und Vermögensrechnung sowie die Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes;
2. die Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes und die Ueberwachung der Geschäftsführung von Behörden und Gemeindeverwaltung;
3. besondere Prüfungsaufträge, die ihr der Gemeinderat oder der Vorstand erteilen.

---

<sup>4</sup> GRB 29.5.2007

**Art. 50**

Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht:

1. von allen Gemeindeorganen jederzeit zweckdienliche Auskünfte zu verlangen;
2. die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten zu verlangen;
3. den Bestand des Gemeindevermögens durch Augenscheine und durch unangemeldete Kontrollen zu prüfen.

**Art. 51**

Bericht

Die Geschäftsprüfungskommission hat jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Revisionsbericht zu verfassen.

**Art. 52**

Revisionsstelle

Ist eine unabhängige Revisionsstelle mit der Kontrolle des Finanzhaushaltes und Rechnungswesens beauftragt, führt diese die Revision nach Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission durch und erstattet dieser und dem Vorstand schriftlich Bericht.<sup>5</sup>**VI. Kommissionen und Delegierte****Art. 53**

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst, sofern nicht durch die Wahlbehörde etwas anderes bestimmt wird. Bei einem Wechsel des Amtsinhabers und bei Neubestellung der Kommissionen ist eine geordnete Amtsübergabe vorzunehmen.

**Art. 54**

Sitzungen, Einladungen, Vorsitz, Verhandlung, Beschlussfähigkeit, Tätigkeitsbericht, Protokoll

Der Kommissions-Präsident lädt die Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. Bezüglich Verhandlungsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften gemäss Art. 11 - 23 sinngemäss.

Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Kommissionen und Delegierte haben jeweils Ende Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Gemeinderates zu erstellen.

---

<sup>5</sup> GRB 29.5.2007

Die Kommissionen führen ein Protokoll, in welchem kurz deren Beratungen und die Beschlüsse festgehalten sind. Dem Gemeindepräsidenten ist eine Protokollkopie zur Kenntnisnahme zu übergeben.

## **VII. Entschädigung**

### **Art. 55**

Entschädigung

Die Entschädigung von Behörden und Kommissionen wird jeweils durch den Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 56**

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist am 23. Februar 1988 durch den Gemeinderat beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 27. Februar 1970.

Diese Geschäftsordnung ist am 29. August 1996 durch den Gemeinderat einer Teilrevision unterzogen worden. Diese tritt auf 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ist am 29. Mai 2007 durch den Gemeinderat einer Teilrevision unterzogen worden. Diese tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.